

**Der Antrag des Hofrates v. Eiseleberg.
Verordnung des Gesamtministeriums über
den Waffenverkauf.**

In der Sitzung des Herrenhauses vom 22. d. hatte, wie gemeldet, Hofrat Freiherr v. Eiseleberg einen Antrag über die Abänderung des Waffenpatents eingebracht. Der Minister des Innern Graf Toggenburg begrüßte die Anregung, indem er gleich dem Antragsteller darauf hinwies, wie sehr die öffentlichen Sicherheitsverhältnisse gelitten haben. Der Minister kündigte zugleich das Erscheinen einer Verordnung an, die den Waffenverkauf nur gegen entsprechende Legitimierung erlauben werde. Heute wird diese Verordnung des Gesamtministeriums verlaublich, in der folgende beschränkende polizeiliche Anordnungen in bezug auf den Verkehr mit Waffen und Munitionsgegenständen für Feuerwaffen erlassen werden.

**Abgabe nur gegen behördliche Bewilligung
und auf vier Wochen an vertrauens-
würdige Personen.**

§ 1. Waffen und Munition für Feuerwaffen dürfen von den zur Erzeugung und zum Verkauf von Waffen und Munition befugten Personen nur an Personen abgegeben werden und nur von solchen Personen bezogen werden, die sich mit einer behördlichen Bewilligung zum Bezuge der Waffen (Munition) ausweisen.

Die Bezugsbewilligung wird von der politischen Behörde erster Instanz des Wohnortes des Bewerbers (an Orten, wo eine landesfürstliche Polizeibehörde besteht, von dieser) auf die Dauer von höchstens vier Wochen erteilt. Die Bewilligung darf nur an vertrauenswürdige Personen und unter Umständen erteilt werden, welche die Gefahr eines Mißbrauches ausschließen; sie kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht mehr vorhanden sind. Die Bewilligung gilt nur für die Person, die Waffen und die Munition, für die sie ausgestellt ist.

§ 2. Personen, die zum Verkaufe von Waffen und Munition befugt sind, haben in ihren, den Kunden zugänglichen Räumen diese Verordnung an einer in die Augen fallenden Stelle in deutlichem Abdrucke ersichtlich zu machen.

§ 3. Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden von den politischen Behörden erster Instanz und an Orten, wo eine landesfürstliche Polizeibehörde besteht, von dieser nach § 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1869 bestraft.